Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2279

09. 12. 82

Sachgebiet 5

Beschlußempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts
— Drucksache 9/1897 —

A. Problem

Der Gesetzentwurf will erreichen, daß die Interessen der Wehrpflichtigen und der Bundeswehr mehr als bisher berücksichtigt werden. Dazu gehört auch eine Änderung, die es der Bundeswehr ermöglicht, ehemalige Reservisten bis zum vollendeten 65. Lebensjahr zu dienstlichen Veranstaltungen hinzuzuziehen, wenn sie wehrfähig sind. Der Gesetzentwurf soll ausschließen, daß Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ihr Dienstverhältnis nach dem Soldatengesetz vorzeitig beenden können, ohne die Kosten einer von der Bundeswehr gewährten Ausbildung erstatten zu müssen. Im Soldatenversorgungsgesetz ist für Fälle, in denen ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit Mitglied einer Regierung oder Parlamentarischer Staatssekretär gewesen ist, eine Lücke zu schließen. Das Wehrpflichtgesetz und das Zivildienstgesetz sind der Rechtsprechung und den Erfordernissen der Praxis anzupassen.

B. Lösung

Änderung einer Reihe von Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes. Dazu gehören unter anderem die Möglichkeit der Heranziehung auf Wunsch in besonderen Einzelfällen schon mit 17 Jahren, die Ergänzung von Wehrdienstausnahmen, die Entlassung von Wehrpflichtigen auch bei Verurteilung zu Jugendstrafe und eine Ersatzpflicht bei Bekleidungs- und Ausrüstungsverlusten, die der Wehrpflichtige zu vertreten hat. Das Soldatengesetz wird ergänzt um eine Verpflichtung der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, bei vorzeitigem Ausscheiden etwaige Ausbildungskosten zu erstatten. Berücksichtigung der

Tätigkeit von Regierungsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretären, deren Wehrdienstverhältnis ruht, als Wehrdienstzeit im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes. Änderungen des Zivildienstgesetzes, insbesondere als Folge der Änderungen des Wehrpflichtgesetzes.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat verschiedene zusätzliche Änderungen vorgeschlagen.

D. Kosten

Die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes verursachen keine Mehrkosten. Eine der Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes könnte geringfügige Minderausgaben zur Folge haben. Geringe Einnahmen werden durch die Änderung des Soldatengesetzes aus der vorgesehenen Kostenerstattungspflicht anfallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1897 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1982

Der Verteidigungsausschuß

Biehle	**Berger (Lahnstein)**	**Möhring**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts — Drucksache 9/1897 — mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**
Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), wird wie folgt geändert:	Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen, den Wehrpaß und das Personalstammblatt in Empfang zu nehmen und zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.“	
b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, haben“ durch die Worte „haben nach Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs“, in Satz 2 die Worte „Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen“ durch die Worte „Das gleiche gilt“ ersetzt.	
	1a. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörige“ die Worte „und ehemalige Angehörige“ sowie nach dem Wort „Reserve“ die Worte „die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
2. § 5 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:	
„Einem Antrag des Betroffenen, ihn schon vor Musterung seines Geburtsjahrgangs zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters."	
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
„(3) Tage der schuldhaften Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle und Zeiten der schuldhaften Dienstverweigerung während eines Wehrdienstverhältnisses, in dem Grundwehrdienst zu leisten ist, sind nachzudienen. Das gleiche gilt für Zeiten der Abwesenheit während eines solchen Wehrdienstverhältnisses, die durch Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheids bedingt sind. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest während eines solchen Wehrdienstverhältnisses sollen nachgedient werden; dies gilt auch für Zeiten einer während eines solchen Wehrdienstverhältnisses erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist."	
3. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:	3. unverändert
„Zum Nachweis des Wehrdienstes in fremden Streitkräften kann das Kreiswehrersatzamt eine Versicherung des Wehrpflichtigen an Eides Statt verlangen."	
4. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Subdiakonatsweihe" durch das Wort „Diakonatsweihe" ersetzt.	4. unverändert
5. § 12 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „eine" gestrichen und nach dem Wort „Freiheitsstrafe" die Worte „, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest" sowie nach dem Wort „verbüßt" die Worte „, sich in Untersuchungshaft befindet" eingefügt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag" die Worte „oder zum Europäischen Parlament" eingefügt.	
c) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:	
„b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife, zu einen mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß oder".	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
d) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 erhält ab Buchstabe c folgende Fassung:	
„c) eine ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife begonnene erste Berufsausbildung, die regelmäßig nicht länger als vier Jahre dauert oder deren regelmäßig über vier Jahre hinausführender Abschnitt noch nicht begonnen hat,	
unterbrechen würde."	
e) In Absatz 5 werden die Worte „eine Freiheitsstrafe" durch die Worte „Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe" ersetzt.	
6. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:	6. unverändert
„Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die örtliche Zuständigkeit für Musterungsentscheidungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 und für die Anhörung nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes regeln."	
7. In § 15 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „ein halbes Jahr" durch die Worte „neun Monate" ersetzt.	7. unverändert
8. § 19 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.	8. unverändert
9. § 23 Abs. 2 wird gestrichen.	9. unverändert
10. § 24 Abs. 6 wird wie folgt geändert:	10. § 24 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:	a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen und *ihre* Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,".	„4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen und **ihr** Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,".
b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:	b) unverändert
„5. die Pflicht, den Wehrpaß und das Personalstammblatt sorgfältig aufzubewahren, nicht mißbräuchlich zu verwenden und auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen oder zurückzugeben,".	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
c) Folgende Sätze werden angefügt: „Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wehrüberwachung. Die Wehrpflichtigen haben für schuldhaft verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstükken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an."	c) unverändert
11. In § 26 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „zweiunddreißigste" durch das Wort „achtundzwanzigste" ersetzt.	11. unverändert
12. In § 28 werden Nummern 2 und 3 zu Nummern 3 und 4; folgende neue Nummer 2 wird eingefügt: „2. im Falle einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, durch Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist;".	12. unverändert
13. § 29 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn bei einer Wehrübung der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, wenn sich der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft anschließt oder wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist;". b) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt: „2a. aus dem Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird, es sei denn, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist,". c) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „oder wenn im Frieden die Wehrpflicht des Soldaten endet," angefügt. d) In Absatz 1 Nr. 8 werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag" die Worte „oder zum Europäischen Parlament" eingefügt. e) Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 werden gestrichen.	13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
f) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „im Wehrdienst“ durch die Worte „in der Bundeswehr“ ersetzt und nach dem Wort „würde“ die Worte „und dies nach der Entlassung seine Zurückstellung vom Wehrdienst nach § 12 Abs. 4 rechtfertigt“ eingefügt.	
g) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „oder Strafarrest“, nach dem Wort „mehr“ die Worte „oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe“ eingefügt.	
h) Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung: „Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 aus einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt nicht kalendermäßig bestimmt ist, sowie die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 7 und 9 verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte;“.	
i) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte. Seine Pflicht, Tage der schuldhaften Abwesenheit nachzudienen (§ 5 Abs. 3), bleibt unberührt.“	
14. In § 29a werden die Worte „in dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt“ durch die Worte „im Entlassungszeitpunkt“, die Worte „für die Entlassung festgesetzten Zeitpunkt“ durch das Wort „Entlassungszeitpunkt“ und die Worte „dieser Frist von drei Monaten“ durch die Worte „der drei Monate“ ersetzt.	14. unverändert
15. In § 30 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.	15. unverändert
16. In § 32 werden die Worte „gilt die Verwaltungsgerichtsordnung nach Maßgabe der §§ 33 bis 35“ durch die Worte „ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben“ ersetzt.	16. unverändert
17. In § 39 Abs. 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.	17. unverändert
18. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen und die Worte „erst zwei Jahre danach“ durch die Worte „vor Ablauf von zwei Jahren nicht“ ersetzt.	18. unverändert
19. § 42 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Polizei“ die Worte „oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bun-	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
desbahn (polizeilicher Vollzugsdienst)" eingefügt sowie in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Worte „Vollzugsdienst der Polizei" durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst" ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vollzugspolizei" die Worte „oder hauptamtlichen Bahnpolizei" eingefügt.	
c) In Absatz 3 werden die Worte „Vollzugsdienst der Polizei" durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst" ersetzt und die Worte „mindestens einen Monat" sowie die Worte „und 2" gestrichen.	
20. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Wehrpaß" die Worte „oder sein Personalstammblatt" eingefügt und die Worte „oder auf Verlangen nicht der zuständigen Dienststelle vorlegt" gestrichen.	
b) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „bei der Entlassung oder später" gestrichen und nach dem Wort „übernimmt" die Worte „oder nicht entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitbringt" eingefügt.	
c) In Nummer 6 werden die Worte „oder 7" durch die Worte „Satz 1 oder Abs. 7" ersetzt und nach dem Wort „Wehrüberwachung" die Worte „oder eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 2 nach Beendigung der Wehrüberwachung" eingefügt.	
21. § 48 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c werden das Wort „aufgerufenen" gestrichen und nach den Worten „angehören," die Worte „dessen Erfassung begonnen hat," eingefügt.	
b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „erstatten" die Worte „; § 24 Abs. 6a Satz 1 ist nicht anzuwenden" eingefügt.	
22. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne Jahrgangsaufruf" gestrichen.	22. unverändert
23. § 52 wird wie folgt gefaßt:	23. unverändert
„§ 52 Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I ...) (Einzusetzen sind das Datum der Ausfertigung des Änderungsgesetzes sowie die Fundstelle)	
(1) Auf Zeiten eines verbüßten Freiheitsentzuges und einer erlittenen Untersuchungshaft im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3 ist diese Vorschrift in der vom ... (Datum des Inkrafttretens	

Entwurf

des Änderungsgesetzes) an geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Freiheitsentzug oder die Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf eine nach dem ... (Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) begangene Tat zurückgeht.

(2) Hätte ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte, so gilt er abweichend von § 29 Abs. 6 Satz 1 als am ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) entlassen."

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch *§ 30 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553),* wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) bleibt unberührt."

2. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte „Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär" angefügt.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Wird ein Berufssoldat zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär bei einem Mitglied der Bunderegierung ernannt, gelten § 18 Abs. 1 und 2 und § 20 des Bundesministergesetzes entsprechend. Das gilt auch für die Ernennung zum Mitglied der Regierung eines Landes oder für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Soldaten auf Zeit entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851),** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

2a. Nach § 35 b wird folgender § 35 c eingefügt:

„§ 35 c

Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts

Für die Beteiligung bei der Gestaltung des Dienstrechts der Soldaten gilt § 94 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß.“

3. § 46 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vor Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“

3. unverändert

4. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Ein Berufssoldat, der vor Ablauf der in § 46 Abs. 3 Satz 1 genannten Dienstzeit auf seinen Antrag entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muß ein Berufssoldat in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. unverändert

5. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Soldat auf Zeit ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“

5. unverändert

6. § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er auf seinen Antrag entlassen worden ist oder er seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Ein Sanitätsoffizier-Anwärter muß das ihm gewährte Ausbildungsgeld erstatten, wenn er

1. seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht zugestimmt hat, es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstver-

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

hältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung auf die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird,

2. auf seinen Antrag entlassen worden ist

oder

3. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde."

7. § 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I ...)
(Einzusetzen sind das Datum der Ausfertigung des Änderungsgesetzes sowie die Fundstelle)

Auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) ein Studium oder eine Fachausbildung im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung abgeschlossen haben, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden."

7. unverändert

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957) wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957), **geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),** wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil, Abschnitt I, Nummer 4, folgender Buchstabe f angefügt:

   „f) Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten ... 13 c".

1. unverändert

2. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

2. unverändert

3. Hinter § 13 b wird folgende Überschrift und folgender § 13 c eingefügt:

   „f) Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten

   § 13 c

   (1) Auf einen Soldaten auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach dem Abgeordnetengesetz oder entsprechenden Rechtsvorschriften geruht haben, ist, soweit die Zeit des Ruhens nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts gilt, § 13 b Satz 1 entsprechend anzuwenden.

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(2) Die Zeit, die ein Soldat als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung zurückgelegt hat, gilt für die Versorgung als Wehrdienstzeit. Dies gilt auch für die Zeit als Mitglied einer Landesregierung oder als Inhaber eines Amtes, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht. In den Fälle des § 25 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes ist § 13b Satz 1 entsprechend anzuwenden hinsichtlich der Zeit, um die die Zeit des Dienstverhältnisses bis zum Ende der Amtszeit kürzer ist als die festgesetzte Dienstzeit."	
4. In § 15 Abs. 1 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:	4. unverändert
„(§ 25 Abs. 4, §§ 44, 50, 51 Abs. 3 des Soldatengesetzes)".	
5. § 20 *Abs. 4* erhält folgende Fassung:	5. § 20 **Abs. 3** erhält folgende Fassung:
„*(4)* Ruhegehaltfähig ist die während der Wehrdienstzeit zurückgelegte Zeit	„**(3)** Ruhegehaltsfähig ist die während der Wehrdiestzeit zurückgelegte Zeit
1. als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,	1. unverändert
2. der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,	2. unverändert
3. im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.	3. unverändert
Die Absätze 1 *bis 3* gelten entsprechend."	Die Absäzte 1 **und 2** gelten entsprechend."
6. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „4" durch die Zahl „5" ersetzt.	6. unverändert
7. § 50 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:	
„Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Anspruch auf Übergangsbeihilfe kann gegen den Empfänger nur wegen eines Anspruchs aus dem Dienstverhältnis geltend gemacht werden."	
b) In Satz 3 werden die Worte „Einschränkung gilt" durch die Worte „Einschränkungen gelten" ersetzt.	
8. In § 63 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „von" die Worte „einsitzigen und zweisitzigen" eingefügt.	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
9. In § 82 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „deren Heilbehandlungsbedürftigkeit während des Wehrdienstverhältnisses festgestellt worden und die bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist," durch die Worte „die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist," ersetzt.	9. unverändert
10. In § 88 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „3" durch die Zahl „5" ersetzt.	10. unverändert
11. In § 92 Abs. 1 werden die Worte „§§ 4 und 5 und" durch die Worte „§§ 4, 5 und 7 Abs. 1 Satz 3 sowie" ersetzt.	11. unverändert
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Zivildienstgesetzes	**Änderung des Zivildienstgesetzes**
Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch *§ 31 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553)*, wird wie folgt geändert:	Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch **Artikel II § 11 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450),** wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsaufgaben" durch das Wort „Aufgaben" ersetzt.	1. unverändert
2. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067)," gestrichen.	2. unverändert
3. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Subdiakonatsweihe" durch das Wort „Diakonatsweihe" ersetzt.	3. unverändert
4. § 11 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „eine" gestrichen und nach dem Wort „Freiheitsstrafe" die Worte „, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest" sowie nach dem Wort „verbüßt" die Worte „, sich in Untersuchungshaft befindet" eingefügt. b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag" die Worte „oder zum Europäischen Parlament" eingefügt. c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag einberufen werden." d) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
„b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife, zu einem mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß oder".	
e) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 erhält ab Buchstabe c folgende Fassung: „c) eine ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife begonnene erste Berufsausbildung, die regelmäßig nicht länger als vier Jahre dauert oder deren regelmäßig über vier Jahre hinausführender Abschnitt noch nicht begonnen hat, unterbrechen würde."	
f) In Absatz 5 werden die Worte „eine Freiheitsstrafe" durch die Worte „Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe" ersetzt.	
5. In § 14 a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind" durch die Worte „Entwicklungsdienst von mindestens dieser Dauer geleistet ist" ersetzt.	5. unverändert
6. § 15 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizei" die Worte „oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst)" eingefügt. b) In Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Worte „Vollzugsdienst der Polizei" durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst" ersetzt.	6. unverändert
7. § 22 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest und Zeiten einer während des Dienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, sollen nicht angerechnet werden."	7. unverändert
8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „zu erfüllen," die Worte „sowie Dienstpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder sind oder die wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes zunächst nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind (§ 14 a)," eingefügt.	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Tage der schuldhaften Abwesenheit vom Zivildienst und Zeiten der schuldhaften Dienstverweigerung während des Zivildienstverhältnisses sind nachzudienen. Das gleiche gilt für Zeiten der Abwesenheit während des Zivildienstverhältnisses, die durch Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheids bedingt sind. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest während des Zivildienstverhältnisses sollen nachgedient werden; dies gilt auch für Zeiten einer während des Zivildienstverhältnisses erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist."

9. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „Einrichtung" durch das Wort „Beschäftigungsstelle" ersetzt.

9. unverändert

10. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a
Verwendung bei Arbeitskämpfen

Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird."

10. unverändert

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „auf Antrag" gestrichen.

b) In Absatz 7 werden die Worte „§ 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im" durch die Worte „§ 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge für den" ersetzt.

11. unverändert

12. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Entlassung" die Worte „, wenn sich die Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat, oder wenn er es beantragt" eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Recht des Dienstleistenden, anläßlich der Untersuchung nach Absatz 1 Nr. 4 Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Das Bundesamt kann auch andere Beweise erheben; § 20 findet entsprechende Anwendung."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
13. § 40 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) bleibt unberührt.“	13. unverändert
14. § 43 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen; Nummern 4 bis 12 werden Nummern 3 bis 11. b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „oder Strafarrest“, nach dem Wort „mehr“ die Worte „oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe“ eingefügt.	14. unverändert
15. In § 44 Abs. 3 werden die Worte „an dem vorgesehenen Entlassungstag“ durch die Worte „im Entlassungszeitpunkt“ und die Worte „für die Entlassung vorgesehenen Zeitpunkt“ durch das Wort „Entlassungszeitpunkt“ ersetzt sowie die Worte „in Nummer 1 genannten“ gestrichen.	15. unverändert
16. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „deren Heilbehandlungsbedürftigkeit während des Zivildienstverhältnisses festgestellt worden und die bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist,“ durch die Worte „die bei Beendigung des Zivildienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist,“ ersetzt.	16. unverändert
17. In § 58 a Abs. 4 wird folgender neuer Satz als Satz 1 eingefügt: „Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden.“	17. unverändert
18. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „Zivildienstschulen sowie“ eingefügt.	18. unverändert
19. § 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt: „Das Bundesdisziplinargericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Bundesdisziplinargericht kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Dienstleistenden ändern.“ b) In Satz 6 werden die Worte „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesdisziplinaranwalts“ ersetzt.	19. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

c) In Satz 7 werden nach dem Wort „zuzustellen" die Worte „und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen" eingefügt.

20. In § 67 Abs. 1 wird die Zahl „4" durch die Zahl „6" ersetzt.

20. unverändert

21. In § 69a Abs. 3 wird die Zahl „4" durch die Zahl „6" ersetzt.

21. unverändert

22. In § 79 Nr. 1 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

22. unverändert

23. § 82 wird wie folgt gefaßt:

„§ 82
Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I ...)
(Einzusetzen ist das Datum der Ausfertigung des Änderungsgesetzes sowie die Fundstelle)

(1) Auf Zeiten eines verbüßten Freiheitsentzuges und einer erlittenen Untersuchungshaft im Sinne von § 22 Satz 3 und § 24 Abs. 3 Satz 3 sind diese Vorschriften in der vom ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) an geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Freiheitsentzug oder die Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf eine nach dem ... (Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) begangene Tat zurückgeht.

(2) Auf Entwicklungsdienstverträge, die vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) abgeschlossen worden sind, ist § 14a Abs. 3 Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden."

23. unverändert

Artikel 5

Neubekanntmachung des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) *Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung* kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Neubekanntmachung des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) unverändert

2) **Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit** kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 6

unverändert

Bericht der Abgeordneten Berger (Lahnstein) und Möhring

Der Gesetzentwurf wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 1982 an den Verteidigungsausschuß überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 8. Dezember 1982 abschließend beraten und einstimmig gebilligt.

Mit dem Gesetzentwurf werden eine Reihe von Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes geändert.

Die vorgeschlagene Änderung des Wehrpflichtgesetzes soll eine Reihe von Vorschriften den Erfordernissen der Praxis anpassen.

Zur Vermeidung von Ausbildungsnachteilen sollten künftig junge Männer auf Wunsch schon im Alter von 17 Jahren, vor Beginn der Wehrpflicht, heranziehbar sein. Die Einführung der direkten Wahl zum Europäischen Parlament macht eine Ergänzung der Zurückstellungsvorschriften für Abgeordnete des Deutschen Bundestages und der Landtage erforderlich. Künftig sollen auch der Zweite Bildungsweg zu einem mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß und jeder Abschnitt der Berufsausbildung in den ersten vier Jahren grundsätzlich zur Zurückstellung vom Wehrdienst führen. Schließlich sind die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten unter den gleichen Voraussetzungen vom Wehrdienst auszunehmen wie die übrigen Polizeivollzugsbeamten.

Die Erweiterung des zu dienstlichen Veranstaltungen zuziehbaren Personenkreises berücksichtigt den verständlichen Wunsch vieler ehemaliger Reservisten, weiterhin zu derartigen Veranstaltungen zugezogen zu werden und hierdurch den Streitkräften verbunden zu bleiben.

Sie wird vor allem auch den spezifischen Erfordernissen der Mandatsträger und Organisationsleiter im Reservistenverband (VdRBw) gerecht.

Es ist notwendig, den in Rede stehenden Personenkreis auf Wehrdienstfähige zu beschränken. Eine andere Regelung würde sowohl den Interessen des Betroffenen selbst als auch denen der Bundeswehr nicht gerecht. Sie würde insbesondere die Bundeswehr der Gefahr aussetzen, vermeidbare Versorgungsansprüche aufgrund von Wehrdienstbeschädigungen erfüllen zu müssen.

Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst schuldhaft nicht angetreten haben, sollen mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit als entlassen gelten. Den ins Ausland gegangenen Wehrpflichtigen wird damit die Rückkehr erleichtert.

Die Entlassung des zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten Wehrpflichtigen liegt im Interesse der militärischen Ordnung. Damit der Bund keinen Vermögensschaden erleidet, muß der Wehrpflichtige — auch nach Beendigung der Wehrüberwachung — zur Rückgabe der ausgehändigten Bekleidung und Ausrüstung und zum Ersatz für schuldhaft verursachte Schäden verpflichtet werden. Mit der Herabsetzung des Mindestalters der Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer wird das derzeit geringe Personalangebot vergrößert. Die übrigen Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Soldatengesetzes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die auf eigenen Antrag vor Ablauf der für Berufssoldaten durch Gesetz (§ 46 Abs. 3 Sätze 1 und 2), für Soldaten auf Zeit durch Verwaltungsakt festgesetzten Dienstzeit entlassen werden, die Kosten, die dem Dienstherrn anläßlich ihres Studiums oder ihrer Fachausbildung entstanden sind, oder das ihnen als Sanitätsoffiziersanwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten müssen. Zugleich werden die Voraussetzungen für die Entlassung auf eigenen Antrag insoweit neu geregelt, als in Fällen, in denen für den Soldaten das Verbleiben im Dienst wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, ein Anspruch auf Entlassung eingeräumt wird. Mit dieser Regelung wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Belangen des Dienstherrn und den persönlichen Interessen des Soldaten erreicht. Die Bundeswehr benötigt zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft einen für längere Zeit gleichbleibenden, überschaubaren Bestand an besonders ausgebildeten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Dem kann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß die Soldaten im Gegensatz zu den Beamten nicht jederzeit, sondern erst nach einer ihrer Ausbildung angemessenen Zeit aus dem Dienstverhältnis ausscheiden können. Dieses Interesse des Dienstherrn muß jedoch dann zurücktreten, wenn für den Soldaten aus persönlichen Gründen das weitere Verbleiben im Dienst nicht zumutbar wäre. In einem solchen Fall kann der Soldat seine Entlassung verlangen, muß aber die von dem Dienstherrn nutzlos aufgewandten Ausbildungskosten erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde. Der Gesetzentwurf trifft ferner Regelungen für den Fall, daß ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär ernannt wird.

Darüber hinaus wurde auf Vorschlag des Bundesrates die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Soldaten bei der Gestaltung des Dienstrechts im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Im Soldatenversorgungsgesetz sollen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ergänzende Regelungen

über die Berücksichtigung solcher Zeiten bei der Dienstzeitversorgung getroffen werden, in denen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen eines Amtes als Mitglied einer Regierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär geruht haben. Im Bereich der Beschädigtenversorgung sollen verschiedene Klarstellungen vorgenommen werden. Im übrigen sind redaktionelle Änderungen des Gesetzes notwendig geworden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Zivildienstgesetzes ergeben sich überwiegend als Folgen der Änderungen des Wehrpflichtgesetzes. Im übrigen handelt es sich teils um rechtstechnische Änderungen, teils um Anpassungen an die neuere Rechtsprechung und teils um Anpassungen an geänderte Erfordernisse der Verwaltungspraxis.

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 9/1897 wird verwiesen.

Zu der Einbeziehung des hauptamtlichen Personals der Feuerwehren in den Katalog der Wehrdienstausnahmen hat der mitberatende Innenausschuß in seiner Sitzung am 8. Dezember 1982 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Innenausschuß stimmt dem Gesetzentwurf im Grundsatz zu. Dem übereinstimmenden Vorschlag in Ziffer 9 der Stellungnahme des Bundesrates und der damit übereinstimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß in der vorgeschlagenen Überschrift des § 42 WPflG und des § 15 ZDG die Worte ‚des Einsatzdienstes' ersetzt werden durch die Worte ‚das hauptamtliche Einsatzpersonal' und in dem vorgeschlagenen Absatz 4 das Wort ‚Beamte' durch das Wort ‚hauptamtliches Personal' ersetzt wird."

Bonn, den 9. Dezember 1982

Berger (Lahnstein) **Möhring**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333